

Förderprogramm zur Stärkung der palliativen Begleitung

In Einrichtungen und Diensten der Caritas

Förderbedingungen und Trägerinformation zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung der palliativen Begleitung, Hospizarbeit und Suizidprävention in Mitgliedereinrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

(Stand Juli 2026)

Situationen von Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Sterben stellen Betroffene und ihre Familien nicht selten vor eine für sie unüberschaubare Ausnahmesituation. Die fehlende Verfügbarkeit von adäquaten Hilfsangeboten wie auch fehlende Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten durch Hospizarbeit und palliative Begleitung erhöhen dabei das Gefühl von Ausgeliefertsein und Ausweglosigkeit in leidvollen Lebenssituationen.

Hinzu kommt, dass die Suizidalität älterer Menschen im Allgemeinen wie auch die zunehmende Verfügbarkeit von Zugängen zur Suizidassistenz in Deutschland im Besonderen in der Praxis der Altenhilfe und Pflege, der Hospizarbeit und palliativen Begleitung zu komplexen Anforderungssituationen führen.

Durch das Förderprogramm zur Stärkung der palliativen Begleitung stellt das Erzbistum Köln gezielt Gelder zur Verfügung, um die Einrichtungen und Dienste der Caritas nachhaltig in der palliativen Begleitung, Hospizarbeit und Suizidprävention zu stärken. Dazu können unsere Mitgliedereinrichtungen Mittel beantragen, um sich bspw. Qualifikationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Vernetzung oder eigene innovative Projekte fördern zu lassen.

Vorbehaltlich der jährlichen Bewilligung ist das Förderprogramm zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren angelegt (2026-2030).

Als Caritas setzen wir dabei in Abgrenzung zu einer Mitwirkung an bzw. der Förderung von Suizidassistenz ganz auf eine lebensbejahende Kultur der Zwischenmenschlichkeit und Mitverantwortung.

1. Wer kann eine Förderung beantragen?

Gefördert werden Mitgliedseinrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V., sofern sie die Allgemeine Bewilligungsrichtlinie des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und sonstige Institutionen vom 01. Januar 2025 verbindlich anerkennen bzw. anerkannt haben. Die Richtlinie sowie ein Formular zur verbindlichen Anerkennung finden Sie im Anhang.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden folgende Maßnahmen (nähere Informationen dazu finden Sie in der **Erläuterung förderfähiger Maßnahmen**):

1. Maßnahmen zur Qualifikation von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in folgenden Bereichen:
 - Fachweiterbildung Palliative Care (Module à 40 bis 160 Stunden)

- Qualifikation zur/m Gesprächsbegleiter_in bzgl. gesundheitlicher Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gem. § 132g SGB V
 - Qualifikation von Fachkräften in eintägigen Vertiefungsschulungen im Themenfeld Palliative Care und Suizidprävention
 - Supervision/ externe Krisenintervention
 - Inhouse-Schulungen im Themenfeld Palliative Care/Palliativer Praxis und Suizidprävention
 - Qualifikation zur/m Ethikberater_in
 - Qualifikation in der Trauerbegleitung
 - Weiterbildungen im Bereich der Suizidprävention (z.B. Umgang mit Krisen, Mental Health First Aid)
2. Maßnahmen zur Vernetzung von Angeboten der Allgemeinversorgung mit spezialisierten Angeboten der palliativen Begleitung, Hospizarbeit und Suizidprävention wie bspw. einer mobilen ambulanten Ethikberatung etc.
 3. Innovative eigene Projekte und Initiativen, die die palliative Begleitung, Hospizarbeit und Suizidprävention stärken

3. Welche Kosten werden gefördert?

Gefördert werden folgende Kosten:

- Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen
- Honorare für Inhouse-Schulungen, Superversionen etc.
- Sachkosten
- pauschal 10% Overheadkosten zur nachhaltigen Implementierung

Bei der Verteilung der Mittel werden im Sinne des Gerechtigkeitsprinzips sowohl kleinere als auch größere Antragsteller bzw. Einrichtungen und Maßnahmen berücksichtigt.

Beantragte Maßnahmen werden entweder in vollem Umfang als auch anteilig gefördert.

Das Einbringen von Eigenmitteln ist keine Voraussetzung für die Förderung, kann aber je nach Konzeption erforderlich sein.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung bzw. auf Vollförderung einer Initiative/eines Projektes.

Eine Bewilligung erfolgt gemäß Antragsprüfung und vorhandener/verbleibender Gesamtfördermittelsumme. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

Für förderfähige Projekte und Maßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 20.000 € gewährt werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, bei besonderen Projekten, die auf die anderen Träger ausstrahlen und mehrjährig angelegt sind, nach Beratung durch die Fachabteilung den Förderbetrag zu erhöhen.

4. In welchem Zeitraum können Anträge eingereicht werden?

Die Einreichung der Anträge kann über das gesamte Kalenderjahr erfolgen. Wir bemühen uns um eine entsprechend zeitnahe Rückmeldung.

Die letzte Frist zur Einreichung von Anträgen ist voraussichtlich der **31.06.2030**.

5. Bis wann muss die Durchführung der Maßnahme erfolgt sein?

Der Durchführungszeitraum ist bei einzelnen Maßnahmen ggf. nicht identisch mit dem Kalenderjahr. Ein Maßnahmenbeginn ist auf eigenes finanzielles Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags möglich.

6. Wie erfolgt die Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung?

Die Prüfung der Anträge und eine entsprechende Mittelbewilligung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Erfüllung der formalen Kriterien bzgl. der Förderfähigkeit
- fachlich-inhaltliche Ausrichtung auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse und Anforderungen aus Hospizarbeit, Palliative Care und Suizidprävention
- Einbettung der Maßnahme in eine hospizlich-palliative Gesamtkonzeption
- Sicherung einer nachhaltigen Stärkung der hospizlich-palliativen Handlungskompetenz und Vernetzung
- Plausibilität bzgl. Kosten-/Finanzierungsplanung

Die Anträge werden auf der Grundlage des im Anhang beigefügten Antragsformulars geprüft.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Es ist uns wichtig, dass Sie gegenüber den Medien und in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen und Projekten auf die Förderung durch das Förderprogramm zur Stärkung der palliativen Begleitung hinweisen, um die Sichtbarkeit der Unterstützung unserer Mitgliedseinrichtungen zu erhöhen.

8. Begleitung in der Überprüfung der Wirksamkeit

Bei ausgewählten Maßnahmen und Projekten erfolgt ggf. eine Begleitung im Sinne einer Wirksamkeitsanalyse durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. Dies dient vor allem der nachhaltigen Implementierung der geförderten Maßnahmen, als auch zur Unterstützung von Organisations- und Lernprozessen derselben und anderer Mitgliedseinrichtungen.

9. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme eingereicht werden.

10. Antragstellung

Die Antragsformulare erhalten Sie auf Rückfrage bei: johanna.moeller@caritasnet.de.

Die Antragstellung erfolgt unter Zusendung der vollständig ausgefüllten Formulare an die oben genannte E-Mail.

Halten Sie im Vorfeld der Antragstellung gerne mit uns Rücksprache.

Kontakt:

Johanna Möller

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Referentin für Suizidprävention in Altenhilfe und hospizlich-palliativer Versorgung

Abteilung Alten- und Behindertenhilfe

Georgstraße 7 | 50676 Köln

Telefon +49 221 2010 333

Mobil +49 170 780 328 4

johanna.moeller@caritasnet.de

Dr. Andrea Schaeffer

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Referentin für Hospizarbeit und Palliativversorgung

Abteilung Alten- und Behindertenhilfe

Georgstr. 7 | 50676 Köln

Telefon: +49 0221 2010 325

Mobil: +49 0160 90118260

andrea.schaeffer@caritasnet.de